## **ZBB 2006, 475**

## GmbHG §§ 32a, 32b

## Anwendung der Eigenkapitalersatzregeln auf kurzfristige Überbrückungskredite

BGH, Urt. v. 17.07.2006 - II ZR 106/05 (OLG Hamburg), ZIP 2006, 2130 = DB 2006, 2569

## Amtliche Leitsätze:

- 1. Bei Insolvenzreife der Gesellschaft unterliegen auch sogenannte "kurzfristige Überbrückungskredite" den Eigenkapitalersatzregeln (vgl. Senatsurt. v. 27. 11. 1989 II ZR 310/88, ZIP 1990, 95, 97; BGHZ 133, 298, 304 = ZIP 1996, 1829, 1830 f).
- 2. Maßstab für die Beurteilung, ob ein "kurzfristiger Überbrückungskredit" vorliegt und das Darlehen ausnahmsweise nicht als funktionales Eigenkapital zu behandeln ist, sind die in § 64 Abs. 1 GmbHG niedergelegten Wertungen; die Laufzeit darf danach die dort genannte Höchstfrist von drei Wochen nicht überschreiten.